

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 345

ausgegeben am 23. Dezember 2014

Gesetz

vom 7. November 2014

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 4. September 2014 über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Ziff. II (Inkrafttreten) des Gesetzes vom 4. September 2014 über die
Abänderung des Steuergesetzes, LGBl. 2014 Nr. 344, wird wie folgt
abgeändert:

Ziff. II Abs. 3a

3a) Wurden einmalige Beiträge an anerkannte Pensionskassen, Pensi-
onsfonds und ähnliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vor dem
4. September 2014 geleistet, so dürfen bei der Steuererklärung des Steuer-
jahrs 2014 diese Beiträge und die laufenden Beiträge im Umfang von
Art. 16 Abs. 3 Bst. e des bisherigen Rechts vom steuerpflichtigen Erwerb
abgezogen werden, sofern diese Beiträge zusammen den höchstzulässigen
Prozentsatz nach Art. 16 Abs. 3 Bst. e des neuen Rechts überschreiten.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 117/2014

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. September 2014 über die Abänderung des Steuergesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef